

4.10 Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für das "Süchtelner Weberhaus" in Viersen 12, Hochstraße 10, vom 02. Juni 1989 in der Fassung der Fünften Änderungsordnung vom 03.04.2003

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342) in seiner Sitzung vom 28.02.1989 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Das "Süchtelner Weberhaus" dient kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und sonstigen Veranstaltungen von öffentlichem Interesse.

§ 2

1. Mit Ausnahme der Bibliotheksräume können alle Räume, soweit die Stadt Viersen diese nicht vorrangig beansprucht, Vereinen, Verbänden, politischen Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Privatpersonen in der Stadt Viersen auf Antrag überlassen werden. Die Überlassung für gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen.
2. Über die Überlassung entscheidet der Bürgermeister.

§ 3

Das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und der Stadt Viersen wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Der Vertrag kommt durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahmestunde zustande. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird Bestandteil des Vertrages.

§ 4

1. Für Vergnügungsveranstaltungen (Festlichkeiten, Tanzveranstaltungen u.ä.) und bei Vermietungen an private Nutzer werden der Saal und der Gewölbekellerraum nur gegen Entgelt überlassen.
2. Das Entgelt für eine einmalige Benutzung des Saales beträgt bei einem Nutzungsende

bis 23.00 Uhr	75 EUR
nach 23.00 Uhr	150 EUR
3. Das Entgelt für eine einmalige Benutzung des Gewölbekellerraumes beträgt bei einem Nutzungsende

bis 23.00 Uhr	12 EUR
nach 23.00 Uhr	24 EUR

4. Bei Privatpersonen wird zu den in Abs. 2 und 3 genannten Entgelten noch eine Pauschale von 80 EUR für eine Grundzeit von vier Stunden erhoben. Für jede angefangene Stunde, die über die Veranstaltungsgrundzeit hinausgeht, wird ein Betrag von 10 EUR fällig. Dauert die Veranstaltung länger als vertraglich vereinbart, erfolgt für die entstandenen Mehrstunden eine entsprechende Nachberechnung.
5. Für Vergnügungsveranstaltungen zugunsten gemeinnütziger Zwecke werden der Saal und der Gewölbekellerraum auf Antrag unentgeltlich überlassen. Die Gemeinnützigkeit ist nach Ende der Veranstaltung durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die unentgeltliche Überlassung gilt auch für Vergnügungsveranstaltungen der Jugendwohlfahrt durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, hier entfällt die schriftliche Antragstellung.
6. Für Eigenveranstaltungen der Stadt wird kein Entgelt erhoben.
7. Im übrigen werden die Räume unentgeltlich zur Benutzung überlassen.

§ 5

Das Entgelt muß spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung auf ein Konto der Stadt Viersen eingegangen sein.

§ 6

Die Überlassung der Räume schließt die Überlassung des Grundinventars (Tische und Stühle) ein. Sonstiges Inventar darf nur mitbenutzt werden, wenn dies ausdrücklich gestattet wurde.

§ 7

Die Stadt ist berechtigt, die Überlassung von Räumen des "Süchtelner Weberhauses" und des Ten-dyckhauses rückgängig zu machen, wenn

- a. das vereinbarte Entgelt nicht rechtzeitig gem. § 5 dieser Ordnung entrichtet wurde,
- b. der Benutzer den Nachweis über die Erfüllung der in § 11 dieser Ordnung genannten Verpflichtungen auf Verlangen der Stadt nicht vorlegt,
- c. ihr Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung den geltenden Gesetzen widerspricht,
- d. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- e. die zugewiesenen Räume infolge höherer Gewalt nicht bereitgestellt werden können.

Die Benutzer haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt.

§ 8

1. Die Räume und das Inventar gelten mit der Inanspruchnahme als ordnungsgemäß übernommen.
2. Dem Benutzer obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht über seine Veranstaltung. Er ist verpflichtet,
 - überlassene Räume und Inventar pfleglich zu behandeln
 - für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen
 - die Räume sauber zu verlassen
 - Tische, Stühle und sonstiges Inventar nach Schluß der Veranstaltung wieder so zu ordnen, wie es übernommen wurde
 - jede Beschädigung unverzüglich, spätestens unmittelbar im Anschluß an die Veranstaltung dem Hausmeister mitzuteilen
 - von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände unverzüglich aus den Räumen zu entfernen.

§ 9

Der Benutzer hat das Recht freier Wahl bei der Bestimmung eines Wirtes für die Verabreichung von Speisen und Getränken.

§ 10

Der Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter der Stadt übt gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen. Ihren Anweisungen ist zu folgen.

§ 11

Der Benutzer hat alle mit seiner Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, zu erfüllen und vorgeschriebene Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist auf Verlangen der Stadt vor der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 12

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der städtischen Räume sowie des Inventars entstehen. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Benutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
2. Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen haftet der Antragsteller persönlich. Mehrere Einsatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben.

§ 13

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im "Amtsblatt Kreis Viersen" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das "Süchtelner Weberhaus" in Viersen 12, Hochstraße 10, vom 25.03.1988 außer Kraft.

Viersen, den 02. Juni 1989

gez. G e r k e
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 18 vom 14. Juni 1989.

Die Erste Änderungsordnung wurde am 12.11.1996 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 40 vom 19.12.1996 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungsordnung wurde am 18.11.1997 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 44 vom 30.12.1997 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Änderungsordnung wurde am 15.09.1998 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38 vom 22.10.1998 öffentlich bekannt gemacht.

Die Vierte Änderungsordnung wurde am 23.10.2001 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 34 vom 02.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Die Fünfte Änderungsordnung wurde am 01.04.2003 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 10 vom 10.04.2003 öffentlich bekannt gemacht.